



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Redaktion: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Samstag, den 10. Juni 1916.

51. Jahrgang.

Pfingsten.

Der Gottessohn wandelte in niederer Menschenhülle auf Erden, litt und starb, stand wieder auf, fuhr gen Himmel, wo er zur Rechten des Vaters sitzt. Sein Erlösungswort an der sündigen Menschheit vollbrachte der Gottessohn, da er sich Menschen gleichstellte, das Sündenjoch auf seine Schultern nahm und sich dem Stachel des Todes unterwarf — um ihn zu zerbrechen. Wer den Tod erlitten, kann ihn überwinden! Christus aber gen Himmel gefahren war, seinen Jüngern wie eine verlassene Herde unter den Menschen, die sie verachteten und verachteten, daß sie ihre Hoffnung auf einen setzten, am Kreuze gestorben war. Die Jünger aber waren dem Glauben an den Heiland und versammelten sich voll Eifer, ihm zu dienen und seine Lehre unter den Völkern der Erde zu verkünden, wie er ihnen befohlen hatte. Und sie waren, von dem Christus gesagt, daß er seinen Jüngern senden werde als Tröster und in ihrer Verlassenheit. Und da sie versammelt waren, erhob sich ein Brausen, und feurige Zungen zeigten sich am Himmel und ließen sich auf die Häupter der Jünger. Der heilige Geist kam über sie und erfüllte sie und machte sie eins, daß sie sich verstanden, in welcher Sprache sie auch redeten, und machte sie begeistert und willig, für die Sache des Heilands und die Erneuerung der Menschheit zu lehren, zu kämpfen und sterben.

Das Pfingstfest ist das Fest der Ausgießung des heiligen Geistes, das Fest der sicheren Verheißung, daß Christus allüberall unter uns ist, wo wir ihm willig entgegenneigen. Daß er unter uns in aller Not und aller Pein, daß er uns in der starken Hand hält, selbst dann, wenn wir von ihm verlassen glauben. Es ist die herrliche Verheißung der ewigen Erneuerung, des ewigen Sieges des Lichts über die Dunkelheit; die ewige Gewißheit, daß das Sühnopfer Christi ewig erneuert und aus seiner unendlichen Güte über die Jahrtausende hinaus uns den Weg mit der Sünde bestehen läßt. Der heilige Geist ward über die Menschheit ausgegossen und die ihre Hand sehnend nach ihm ausstrecken, in seiner göttlichen Hilfe gewiß. Im Brausen des neuen Geistes, im Durchbrechen einer neuen Welt, darf die Menschheit auf Umwandlung und Erneuerung hoffen, wenn sie ihre Augen weit öffnet und das Brausen des Herrn versteht und den Weg der neuen Zeit.

Was ist ein wunderbarer Brausen über die Erde, was ein Band als jetzt? Hat Gott je deutlicher gesprochen, als da er uns aufrüttelte aus der Lethargie des Wohllebens und der Sünde des geistigen Dahindämmerns und uns befahl, nicht zu vergeßen, daß nicht Leben unser Gewinn ist, sondern Kampf und Tod, der die Erneuerung bringt? Ist ein heiliger Geist durch die deutsche Lande als in den Tagen dieses großen Kampfs? Redeten wir vorher nicht alle aneinander vorbei, als sprächen wir jeder in einer anderen Sprache? War uns da nicht auf einmal, als hätte sich ein neuer heiliger Geist auf uns ergossen und sprachen wir nicht alle auf ein-

mal eine heilige gleiche Sprache und hatten alle nur ein und dasselbe heilige Ziel? Ein großes neues Pfingsten war über uns gekommen! Ueber das ganze deutsche Volk! Raum einer ward nicht teilhaft des heiligen göttlichen Geistes, und tausende und abertausende drängten sich zu den Opfern, die die neue altzeitliche Sache forderte. Und der Pfingstgeist blieb über unserm Volke durch all' die schweren Monde, die der Kampf um die im Brausen des Herrn verkündete Erneuerung unseres Volkes uns auferlegte. Hätten wir nicht diesen Geist des Herrn, nie würde es uns möglich sein, der Uebermacht unserer Feinde zu widerstehen, unsere Feinde zu Lande und zu Wasser, in der Luft und unter dem Wasser zu besiegen. Schwer ist der Kampf und fordert schwere Opfer, aber die Gewißheit, daß das göttliche Recht auf unserer Seite ist, läßt uns den Tod überwinden, läßt uns alle Entbehrungen ertragen, hält den Anker eherner Zuversicht sicher in unserem Herzen fest. Gott schenkte uns den Pfingstgeist, der den Waffen die Stärke gibt und die Fahne stolz-demütiger Zuversicht nicht sinken läßt, wie groß und mächtig auch die Zahl der Feinde sein mag.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 6. Juni 1916.

Die Sommerferien für die Volksschulen des Kreises, die vereinigte Volks- und Realschule und die Seminar-Lehrerschule zu Uffingen sind im Einkommen mit den Herren Kreis-Schulinspektoren für dieses Jahr wie folgt festgesetzt worden:
Uffingen: 8. Juli (4). Altweilnau: 19. Juni (2) und 7. August (1½). Anspach: 19. Juni (2) und 24. Juli (1). Arnoldsbain: 10. Juli (3). Brandobersdorf: 16. Juni (2½). Brombach: Hundstall: 26. Juni (2) und 24. Juli (1). Cleeberg: 16. Juni (2½). Gransberg-Friedrichthal: 16. Juni (2½). Tragenbach: 15. Juni (2) und 31. Juli (1). Dorfweil: 26. Juni (2) und 24. Juli (1). Emmershausen: 15. Juni (2) und 31. Juli (1). Eschbach: 16. Juni (2½). Espa: 16. Juni (2½). Finsterthal: 19. Juni (2) und 31. Juli (1). Gemünden: 15. Juni (1) und 24. Juli (2). Gravenwiesbach: 16. Juni (2½). Haintchen: 24. Juni (1½) und 23. Juli (2). Haffelbach: 1. Juli (1) und 29. Juli (2½). Haffelborn: 16. Juni (2½). Hausen-Arnstadt: 19. Juni (2), 17. Juli (1). Heizenberg-Winden: 16. Juni (2½). Hundstall-Wilhelmsdorf: 16. Juni (2½). Laubach: 16. Juni (2½). Mauloff: 19. Juni (1½) und 31. Juli (2). Merzhausen: 16. Juni (2½). Michelbach: 16. Juni (2½). Mönsdorf: 16. Juni (2½). Raunstadt: 16. Juni (2½). Neuweilnau: 15. Juni (1) und 17. Juli (2). Niederems-Reinborn: 25. Juni (1) und 1. August (2). Nieder-Oberlaufen: 22. Juni (1½) und 24. Juli (2). Niederreifenberg: 7. Juli (3½). Oberems: 25. Juni (1½) und 31. Juli (2). Oberhain: 26. Juni (2½). Oberreifenberg: 7. Juli (3½). Pfaffenwiesbach: 16. Juli (2½). Reichenbach: 25. Juni (1) und 1. August (2). Riedelbach: 15. Juni (1) und 17. Juli (2). Rod am Berg: 19. Juni (2) und 17. Juli

(1). Rod a. d. Weil: 15. Juni (2) und 31. Juli (1). Schmitt: 7. Juli (3½). Seelenberg: 7. Juli (3½). Steinfischbach: 18. Juni (1) und 23. Juli (2½). Treisberg: 19. Juni (2) und 7. August (1½). Wehrheim: 26. Juni (2½). Weiperfelden: 16. Juni (2½). Wernborn: 16. Juni (2½). Westerkeld: 19. Juni (2). Wüstems: 25. Juni (1) und 1. August (2).
(Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Dauer der Ferien in Wochen an.)

Der königliche Landrat.

Nr. 2. 7747.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zwecks Aufstellung der Finanzübersicht für das laufende Rechnungsjahr ersuche ich die Herren Bürgermeister, genau festzustellen und mir bis zum 20. d. Mts. mitzuteilen:

1. auf welche Gesamtsumme sich die gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes für 1916 veranlagten fingierten Einkommensteuersätze von einem Einkommen bis zu 900 Mk. beziffern,
2. wieviel die Gemeindesteuer für 1916 beträgt,
3. wieviel die Reineinnahme aus Liegenschaften der Gemeinde (einschließlich des Jagdpachtes und ausschließlich des Ertrages aus Waldungen) in dem laufenden Etatsjahr betragen wird,
4. wieviel Passivkapitalien die Gemeinden noch zu tilgen und zu verzinsen hat,
5. wieviel die vom Staate für 1916 veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der ganzen Gemeinde betragen.

Uffingen, den 7. Juni 1916.

Der Kgl. Landrat

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 574 R. A.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die für den Monat Juni d. Js. zur Veranlagung der gesetzlichen Familienunterstützungen angemeldeten Beträge gelangen in den nächsten Tagen an die Gemeindeverwaltungen zur Auszahlung.

Ich ersuche Sie, die Gemeindeverwaltungen mit entsprechender Einnahme-Anweisung zu versehen.
Uffingen, den 7. Juni 1916.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren vom 31. 1. 1916 (R. G. Bl. S. 75) und des Erlasses der Landeszentralbehörden vom 17. 4. 1916 — II b 4308 M. f. L. — V 12549 M. d. J. — wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden folgende Verordnung für den Umfang des Kreises Uffingen erlassen:

§ 1.

Die gewerblichen Metzgereien haben ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem

a) Tag der Anlieferung des Fleisches,

- b) Name und Wohnort des Lieferanten,
c) Bezeichnung der eingelaufenen Fleischarten und Mengen in Kilo.
d) Verwendung der Fleischmengen hervorgehen muß.

§ 2.

Zuüberhandlungen oder unvollständige oder unrichtige Führung des Ein- und Verkaufsbuches werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. d. Mts. in Kraft.

Ufingen, den 7. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 6235.

v. Bezold.

Ein- und Verkaufsbücher

für Metzgereien sind in Arbeit und können von uns bezogen werden. Kreisblatt-Druckerei.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern bestimme ich:

Zu § 1:

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:

- Fleischkonserven,
- Räucherwaren von Fleisch,
- Dauerwürste aller Art,
- geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3:

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehalten etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschlagnahmten Schlachtungen die Bevölkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu versorgen.

Zu §§ 5 und 8:

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6:

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

Ufingen, den 7. Juni 1916

Bezugnehmend auf obige Ausführungsanweisung weise ich namentlich die Herren Metzger, Händler, Gastwirte usw. auf die im Kreisblatt Nr. 65 veröffentlichte Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. 5. 1916 besonders hin, wonach Dauerwürste aller Art, Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch sowie geräucherter Speck bis 10. Juni d. Js. dem Landratsamt anzuzeigen haben, sofern diese Vorräte nicht lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

Unterlassungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 7603.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,

Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer

und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

Winter- und Sommerroggen,

Gerste (Winter- und Sommerfrucht),

Menggetreide,

Hafer,

Mischfrucht,

Hälsenfrüchten — rein oder im Gemenge

mit Gerste oder Hafer zur Grünfütter-

gewinnung — Lupinen (zum Unterpflügen,

zur Grünfütter- oder Körnergewinnung),

Erbsen und Pelusken, Erbbohnen (Stangen-

Buchbohnen), Binsen, Acker- (Sauer-) Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung —, Delbrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —, Gelpinspflanzen — Flachs (Lein), Hanf —, Kartoffeln,

Zuckerrüben,

Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben

(Bodenkohlrabi, Bruden), Wasserrüben,

Herbrüben, Stoppelrüben (Turnips),

Röhren (Karotten) —,

Gemüsen zur menschlichen Nahrung,

Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heu-

gewinnung — Klee aller Art auch mit

Beimischung von Gräsern, Luzerne und

andere (Serradella als Hauptfrucht,

Eparsette usw., auch in Mischung) —

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen,

die gesamten bestellten und nicht bestellten

Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5

Die Herstellung und Versendung der Druck-sachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10

Die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ufingen, den 7. Juni 1916.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Herren Bürgermeister des Kreises, das Weitere zu veranlassen. Zu den in § 1 obiger Verordnung genannten Anbauflächen treten noch die Flächen des Buchweizens.

Die Erhebung hat gemeindeweise durch eine Kommission unter Vorsitz des Bürgermeisters erfolgen in der Weise, daß sämtliche Besitzer und Pächter einer Anbaufläche vor der Kommission erscheinen und die erforderlichen Angaben zu machen haben. Alleinlebenden Frauen ist von der Kommission mit Rat und Tat beizustehen. Die Angaben (nach Morgen) der Besitzer und Pächter usw. sind an Hand der sich auf den Bürgermeisterei befindlichen Mutterrollen auf die Grundstücke hin nachzuprüfen und etwaige Unstimmigkeiten aufzuklären. Die zur Angabe Verpflichteten sind besonders auf § 9 der Verordnung (Strafbestimmungen bei falschen Angaben) hinzuweisen.

Im übrigen verweise ich auf die Bemerkungen auf den Ihnen ohne Anschreiben zugehenden Ortslisten.

Bei der Erhebung der Anbauflächen ist größte Sorgfalt anzuwenden. Dies ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die Lieferungen und für die Berechnung des Bedarfs an Saatgut für den eigenen Wirtschaftsbetrieb dienen muß.

Die mit größter Sorgfalt aufzustellenden aufgerechneten Ortslisten müssen bis zum 12. Mts. an mich eingereicht sein.

Der Königliche Landrat.

Nr. 7582.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Verordnungen vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) werden nachstehende Bestimmungen vorgenommen:

- Im § 2 werden die Worte „ungemältes Weizenmehl“ gestrichen.
- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Landeszentralbehörden oder die ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in Mischung, die weniger als 30 Gewichtsprozent Roggenmehl unter 100 Teilen Gesamtgewichts enthält, oder auch ungemischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlszusatzes Kartoffeln oder andere mehrlartige Stoffe verwendet werden.“
- § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Landeszentralbehörden oder die ihnen bestimmten Behörden können Maßnahmen zulassen.“
- Im § 9 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Arbeiten“ eingeschaltet: „und Borarbeiten.“
- § 20 erhält folgenden Abs. 3: „Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 gelten auch nicht für die von Reis-, Gerst-, Hafer-, Baffel-, Sonigkuchen-, Pfeffer- und Pfefferkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl hergestellt werden, das den Fabriken von der Getreidestelle geliefert ist.“

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bundesrat auf Grund der Bekanntmachung über die Verordnungen vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204, 326), wie er sich aus der Bekanntmachung gegen das Fehlen von Brotstücken vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 34) und aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Juni (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zur Erweiterung des am 2. Juni auf dem

von Ipern errungenen Erfolges
die englischen Stellungen bei Hooge an.
bislang noch gehaltene Rest des
südlich und südlich anschließenden
sind genommen. Das gesamte Höhen-
südlich und östlich von Ipern in einer
von über 3 Kilometern ist damit in
Die englischen blutigen Verluste
Wiederm konnte nur eine geringe
gefangener gemacht werden.

dem westlichen Maasufer gingen abends
die französische Kräfte nach heftiger Artillerie-
zu dreimal wiederholten Angriffen
unser Linien auf der Saurettes-Höhe vor;
ist abgeschlagen, die Stellung lückenlos
unser Hand.

Auf dem Ostufer haben die am 2. Juni be-
harten Kämpfe zwischen dem Gaillette-
und Damloup weitere Erfolge gebracht.
Bangerfeste Baug ist seit heute Nacht in allen
Teilen in unseren Händen. Tatsächlich
sie schon am 2. Juni durch die 1. Kompanie
Baderborner Infanterieregiments unter Füh-
des Leutnants Radow gestürmt, der dabei
Winiere der 1. Kompanie des Ref.-Pionier-
Nr. 20 unter Leutnant d. R. Ruberg
unterstützt wurde. Den Erstürmern
bald andere Teile der ausgezeichneten
Die Veröffentlichung ist bisher unter-
weil sich in uns unzugänglichen Räumen
Rüste der französischen Besatzung hielten. Sie
sich nunmehr ergeben, wodurch einschließlich
bei den gestrigen vergeblichen Entsatzversuchen
abgebracht über 700 unverwundete Gefangene
einer großen Anzahl Geschütze, Maschinen-
und Minenwerfer erbeutet wurde. Auch
Kämpfe um die Hänge beiderseits des Werkes
um den Höhenrücken südwestlich des Dorfes
sind siegreich durchgeführt. Der Feind
in den letzten Tagen verzweifelte Anstrengungen
den Fall der Feste und der anschließenden
abzuwenden. Alle seine Gegenangriffe
unter schwersten Verlusten fehlgeschlagen.

Reben den Baderbornern haben sich andere
Hallen, Zipper und Däpreußen bei diesen Kämp-
hervortun können.
Seine Majestät der Kaiser hat dem Leutnant
den Orden Pour le mérite verliehen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Die Lage bei den deutschen Truppen ist un-
ändert.

Oberste Heeresleitung.
WTB Großes Hauptquartier, 8. Juni.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:
Der Artilleriekampf beiderseits der Maas dauert
unermüdeter Heftigkeit an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Südlich von Smorgon drangen deutsche Ers-
tungsabteilungen über mehrere feindliche Linien
bis in das Dorf Runowa vor, zerstörten
bortigen Grabenanlagen und lehrten mit 40
Wagen und einem erbeuteten Maschinengewehr
Auf der übrigen Front bei den deutschen
Truppen keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:
Angriffen am Doiran-See wurden von feind-
lichen Fliegern ohne jedes Ergebnis mit Bomben
beschossen.

Oberste Heeresleitung.
Salde und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 9. Juni. In der gestern Abend
abgehaltenen Stadtverordnetenversammlung
waren sämtliche Herren des Magistrats, so-
wie sämtliche Herren Stadtverordneten, mit Aus-
nahme des im Felde stehenden Herrn Wilhelm
anwesend. — 1. Dem vom Magistrat
entworfenen Entwurf zum Ortsstatut gegen die
Erhaltung innerhalb der Gemarkung Ufingen
wurde zugestimmt. — 2. Auf ein diesbezügliches
Gesuch hin wurde Herrn Nachtwächter H. Arnold
für die Dauer des Krieges eine monatlich 5 Mk.
betragende Feuerungszulage bewilligt. — 3. Durch
den Traktatsabschluss seitens des Magistrats
Herrn L. Rüd und Frau L. Richter über die
Übernahme der städt. Straßenteile und Plätze ist
die Herausgabe von 28,34 Mk. erforderlich.
Die Versammlung stimmt der Vorlage zu. —

4. Vom Magistrat lag der Antrag vor, zur För-
derung der Kaninchen- und Ziegenzucht aus städt.
Mitteln den Betrag von 2000 Mk. zu bewilligen.
In längeren Ausprachen über diese Angelegenheit
wurde die Notwendigkeit dieser Beihilfe anerkannt
und der Antrag, einen Ausschuss zu bilden, dem
die Ausführung bei Zuweisung des geforderten
Betrages von 2000 Mk. übertragen werden soll,
zum Beschluss erhoben. Dem Ausschuss sollen je
2 Mitglieder des Magistrats und der Stadtver-
ordneten, sowie 3 Herren aus der Bürgerchaft
angehören. Die Versammlung wählte aus ihrer
Mitte als diesem Ausschuss angehörend die Herren
Schmiedemeister Löw und Gastwirt Philipp
aus der Bürgerchaft die Herren Rechnungsführer
Wambach, Bäckermeister Schweighöfer und Gär-
nereibesitzer Lügler. — Hierauf Geheimhaltung.

* An die Adresse der Wandervögel und
anderer Touristen, die, wenn sie im Walde nicht
zu sehen, doch schon kilometerweit zu hören sind,
richtet sich nachstehende Mahnung, die ein Höfster
Taunusfreund auf eine große, wappenschildartige
Tafel hat aufschreiben und an einer geeigneten
Stelle im Taunus hat aufhängen lassen:

„Schweigt, wenn der Wald mit tausend
Stimmen spricht!
Verstummt, ihr Schwäger! Stört den Alten nicht!
Aus seiner Wipfel leitem Rauschen hebt,
Was er vor hundert Jahren einst erlebt.
Er rauchte schon zu Eurer Väter Zeit
Und wird noch rauchen, wenn Ihr nicht mehr seid.
Schweigt, wenn der Wald mit tausend
Stimmen spricht,
Lauscht ihm in Andacht! - Stört den Alten nicht!“

* Die Morgensuppe. Der Kriegsausschuss
für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b.
H. hat vor einigen Wochen einen Aufsatz durch die
Zeitungen verbreitet, in dem auf den Wert der
früher in Deutschland allgemein üblich gewesenen
Morgensuppe aus Roggen- und Weizenmehl mit
etwas Fettzusatz hingewiesen und die Rückkehr zu
der alten guten Gepflogenheit empfohlen wurde.
Der erwähnte Aufsatz ist vielfach abgedruckt wor-
den; in einigen Fällen wurde aber im Anschlusse
daran die Frage aufgeworfen, wo denn das er-
forderliche Roggen- und Weizenmehl herkommen
würde. Darauf kann nun erfreulicherweise eine
bestimmte Antwort erfolgen. Unter Mitwirkung
der Reichsgetreidekasse werden in Kürze durch die
in erster Linie dazu berufenen deutschen Groß-
gewerbebetriebe neue Suppenwürfel in Vertrieb
gebracht werden, die einen Fettzusatz von 4 v. H.
haben. Ein solcher Suppenwürfel wird 10 Pfg.
kosten und die Herstellung von drei reichlichen
Tellern guter Suppe ermöglichen. Man darf er-
warten, daß dieses neue Hilfsmittel zur Ueber-
windung der gegenwärtigen Schwierigkeiten auf
dem Gebiete der Volksnahrung beitragen wird.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Juni.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:
Unsere Artillerie brachte bei Rihon (südwestlich
von Peronne) feindliche Munitionslager zur Ent-
zündung; sie beschloß feindliche Lager und Truppen-
transporte am Bahnhofe Suippes (in der Cham-
pagne) und hatte auf dem westlichen Maasufer
sichtlich gute Erfolge gegen französische Batterien
sowie gegen Infanterie- und Lastkraftwagen-Kolonnen.
Rechts der Maas schreitet der Kampf für uns
günstig fort. Feindliche, mit starken Kräften ge-
führte Gegenangriffe am Gehöft von Thiaumont
und zwischen Chapitre-Walde und der Feste Baug
brachen ausnahmslos unter schwerer feindlicher
Einbuße zusammen.

In den Vogesen, östlich von St. Die gelang
es, durch Minensprengungen ausgebehte Teile der
französischen Gräben zu zerstören.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Bei den deutschen Truppen keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Kartoffel-Häufelpflüge
mit Zätheapparaten
empfiehlt
Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg. — Telephon Nr. 100.

Gschbacher Darlehnskassenverein eingetr. Genossensch. mit unbeschr. Haftpflicht in Gschbach.

Bilanz

am 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Kassenbestand	5561.14 Mk.
Wertpapiere	36733.38 "
Robilien	343.20 "
Bankguthaben	7399.63 "
Darlehen auf Bürgschaft	40963.— "
Hypotheken	71516.11 "
Gütersteuergelder	2629.50 "
Laufende Rechnung	42656.22 "
Ersatz-Konto	1242.54 "
Verlust-Vortrag	1398.15 "
Zinsen-Konto	3692.29 "

Summe der Aktiva 214135.16 Mk.

Passiva.

Ansehen	150804.75 Mk.
Spareinlagen	39949.03 "
Laufende Rechnung	1285.87 "
Geschäftsguthaben	8493.57 "
Reservefonds	3243.73 "
Betriebsrücklage	1959.33 "
Verlustrückstellung	2545.04 "
Zinsen-Konto	5795.14 "

Reingewinn in 1915 58.70 "

Summe der Passiva 214135.16 Mk.

Mitgliederbewegung.

Der Verein zählte am Anfang 1915	155 Mitglieder
Im Laufe des Jahres traten ein	3 "
Zusammen	158 Mitglieder
Dagegen schieden aus durch	
Tod	4
durch Kündigung	3
durch Ausschuß	4 11 "
Es bleiben somit am 1. Januar 1916	147 Mitglieder

Gschbach, den 4. Juni 1916.

Der Vorstand.

Johann Konrad Ruff, Direktor.
Heinr. Wilh. Schmidt 2r, Kassierer.

2 Wagen Dickwurz
hat abzugeben Aug. Sauer, Ufingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 11. Juni 1916.
1. Pfingsttag.
Vormittags 9½ Uhr: Stille Beichte. Lied Nr. 174, 1—2.
Vormittags 10 Uhr.
Predigt: Herr Defan Bohris.
Lieder: Nr. 28. Nr. 119, 1—4 und 7.
Heiliges Abendmahl: Lieder Nr. 157. Nr. 164.
Nachmittags 2 Uhr.
Predigt: Herr Pfarrer Schneider.
Lied: Nr. 115, 1—4 und 7.

Die Kirchensammlungen sind für das Rettungshaus bei
Wiesbaden bestimmt und werden der Gemeinde bestens
empfohlen.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Montag, den 12. Juni 1916.

2. Pfingsttag.
Vormittags 10 Uhr.
Predigt: Herr Defan Bohris.
Lieder: Nr. 117, 1—2. Nr. 204, 1—4 und 6.
Nachmittags 2 Uhr.
Predigt: Herr Pfarrer Schneider.
Lied: Nr. 118, 1—5 und 6.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 11. Juni 1916.

1. Pfingsttag.
Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.
Montag, den 12. Juni 1916.
2. Pfingsttag.
Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 23 und „Des Landmanns
Wochenblatt“ Nr. 23.

Die nächste Kreisbl.-Nummer wird
wegen des Pfingstfestes am Mittwoch
Abend ausgegeben.

Statt Karten.

Mimi Knipprath
Wilhelm Saarholz

beehren sich ihre Verlobung anzuzeigen.

Höchst a. M.

Unterliederbach.

Pfingsten 1916.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

*Preis-Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.*

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 87.

**Herbstrüben-Samen
Saatk-Größen**

und

Wicken

empfiehlt

P. Bermbach.

Kein Mangel an Einkochgläsern

Einige tausend Einkochgläser in allen
Größen und Weiten, Gelee-Fäßen und
Steintöpfe sowie Rez.-Einkochapparate
sind frisch bei mir eingetroffen.

Ad. Isaak, Ufingen.

Tüchtige

Dreher und Hilfsarbeiter

auch Kriegsinvalide gegen guten Lohn gesucht

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

Abteilung Runiton Hohemark b. Oberursel.

Näh. Ausf. bei Meister **Daag, Ufingen.**

1 Heutwender, 1 Putzmühle

zu verkaufen. Frau **Jos. Gutenstein Wwe.**

Bekanntmachungen der Stadt Ufingen.

Auf Grund der Bekanntmachung des
Reichsanwalters vom 18. Mai d. J.,
der Zeit vom 6.—10. d. Mts. eine Ernte-
erhebung statt. Durch diese Erhebung ist
Größe der mit Getreide und Futtergewächsen
bestellten Flächen, soweit erstere feldmäßig
sind, festgestellt worden; Kartoffeln usw. in
bleiben außer Betracht.

Die wegen Auswinterung, Schädlings-
ausgepfügte Winterfaat ist nicht anzugeben,
muß aber der hierfür gebaute Ertrag der
Sommerfrüchten nachgewiesen werden.

Alle diejenigen, welche Getreide und
Futtergewächse angebaut haben, werden hiermit
gefordert, die verlangten Angaben bis
Montag, den 12. d. Mts., nachmittags
6 Uhr auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

Wir machen noch darauf aufmerksam,
wenn nicht richtig oder unvollständig
Angaben schwere Bestrafungen nach sich
ziehen.

Der Magistrat
L. Bismann

Die Steuerpflichtigen, welche noch mit
der fällig gewordenen Steuern im Rückstand
sind, werden hiermit nochmals an baldige Zahlung
erinnert.
Ufingen, den 8. Juni 1916.
Die Stadtkasse. **Klein**

Nächste Futtermittelausgabe **Samstag,**
10. Juni, vormittags von 9—12 Uhr.
Ufingen, den 9. Juni 1916.
Die Futtermittel-Verteilungskommission

In das Handelsregister Abteilung A
Nr. 32 die Firma **Wilhelm Dohs**
in **Schmitt** eingetragen worden.
Wilhelm Dohs Jr., Holzwarenfabrikant, baselst.
Ufingen, den 5. Juni 1916.
Königliches Amtsgericht

Julius

Obernzenner

Frankfurt a. M.

Zell 71—79.

**Damen-Kleiderstoffe: Blusenstoffe, Kostümstoffe, halb-
seidene Stoffe, Seidenwaren, baumwollene Kleiderstoffe,
Samte, Besätze, Spitzen, Damen- und Kinder-Kleidung, Hüte,
Elsässer Weißwaren, Leinenwaren, Wäsche jeder Art, Kor-
setts, Schürzen, Schirme, Handschuhe, Kravatten, Hand-
arbeiten, Gardinen, Möbelstoffe, Teppiche, Linoleum Läufer-
stoffe, Vorleger, Übervorhänge, Tischdecken, Diwandecken,
Bettdecken, Steppdecken, Sofakissen, Betten, Möbel,
Kücheneinrichtungen.**

**Anfertigung ganzer
Wäsche-Ausstattungen**

**Übernahme kompletter
Innen-Dekorationen**

Größte Auswahl.

Billigste Preise.